

Höchstpreise für Heu und Stroh.

Eine heute im Reichsgesetzblatte verkaufter Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. d. betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh betrifft folgende Bestimmungen:

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen alle üblichen Heusorten (Wiesenheu, Grummet, Kleeheu, Luzerne usw.) und Stroh von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer. — Beim Verkaufe von losem Heu und Stroh ab Scheune durch den Erzeuger dürfen nachstehende Höchstpreise für einen Meterzentner nicht überschritten werden:

für Heu	13 Kronen
für Flegelbruchstroh	9 Kronen
für Maschinenbruchstroh	8 Kronen

Wird Heu oder Stroh in gepresstem Zustande zum Verkaufe gebracht, so darf ein Zuschlag bis zu 1 Krone 50 Heller pro Meterzentner zum Höchstpreise hinzugerechnet werden. Beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller darf ein Zuschlag von 1 Krone 50 Heller zum Höchstpreise hinzugerechnet werden. Dieser Preis versteht sich ohne Saad.

Groß- und Kleinhandel.

Beim Verkaufe von Heu und Stroh durch Großhändler oder landwirtschaftliche Organisationen darf ein Zuschlag von 2 Kronen 50 Heller pro Meterzentner den in den §§ 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen hinzugerechnet werden. Dieser Großhandelspreis versteht sich ab Verladestation und umfasst die Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, die Zufuhrkosten sowie alle Arten von Aufwendungen, einschließlich der Verladung. Ein Zuschlag von 2 Kronen darf den in den §§ 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen hinzugerechnet werden, wenn ein Landwirt ab Verladestation unmittelbar an den Verbraucher verkauft.

Die Preise im Kleinhandel, das ist beim Verkaufe in Mengen bis zu 20 Meterzentner an Verbraucher, werden von der politischen Landesbehörde festgesetzt. Die politische Landesbehörde bestimmt auch die zulässigen Zuschläge zu den in den §§ 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen für das auf bedeutendere Märkte zugeführte Heu und Stroh unter Berücksichtigung der Zufuhrkosten zum Markte. — Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu sechseinhalb Prozent an Jahreszinsen zum Preise zugeschlagen werden.

Lieferungszwang.

Der Besitzer von Heu- und Strohvorräten kann von der politischen Landesbehörde und in dringenden Fällen mit ihrer Ermächtigung von der politischen Bezirksbehörde aufgefordert werden, diese Vorräte, soweit sie nicht für die Fütterung seiner Tiere notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die anfordernde Behörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen. Den Verkaufspreis hat die anfordernde Behörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgiltig zu bestimmen. Dieser Preis darf jedoch auf keinen Fall 90 Prozent des Höchstpreises samt den zulässigen Zuschlägen übersteigen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Heu und Stroh, welches nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus dem Zollauslande eingeführt wird.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kr. oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.